Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 798.) Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22sten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Kaufmannszunft in Tilse sich auf den Grund des §. 19. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. selbst aufzulösen, beschlossen hat, die Kaufleute zu Tilse aber eine Vereinigung in eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Korporation wünschen: so haben Wir mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 31. des vorerwähnten Gesetzes, den von ihnen überreichten Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Tilse, prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt:

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bisherigen Kaufmannszunft.

§. 1. Die Kaufmannszunft in Tilse wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Ausgleichung aller Verhältnisse der aufgehobenen Zunft mit der neu zu errichtenden Korporation der Kaufmannschaft, imgleichen die Sicherstellung und Befriedigung ihrer Gläubiger und die Entschädigung der ausscheidenden Vorsteher und Beamten für die bisher rechtmäßig genossenen Gehälter und Emolumente, soweit sie darauf nicht freiwillig Verzicht leisten, wird den Interessenten im Wege des Vergleichs überlassen; jedoch liegt es den, Abschnitt 4. dieses Statuts, näher bezeichneten Aeltesten der neuen Korporation ob, dieser Angelegenheit ihre erste Sorge zu widmen, und binnen sechs Monaten, nach ihrer erfolgten Anstellung, der vorgesetzten Behörde nachzuweisen, daß und auf welche Weise die erforderliche Regulirung der vorbemerkten Angelegenheiten geschehen ist.

§. 3. Durch die Aufhebung der Zunft wird weder in den Rechten und Verbindlichkeiten derselben zu dritten Personen, noch in dem Rechtsverhältnisse der

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Mai 1823.)

der letztern zur ehemaligen Zunft, in sofern solche sich aus früheren Handlungen herleiten, das Geringste verändert.

§. 4. Bei nicht stattfindender Vereinigung unter sich soll zunächst der Magistrat, und im Wege des Rekurses die dem Magistrat vorgeordnete Behörde entscheiden, oder die Provokation auf richterliche Entscheidung stattfinden.

Von demjenigen, der von dem erstern Gebrauch macht, soll angenommen werden, daß er sich der letzteren begebe.

Zweiter Abschnitt.

Bildung der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 5. Alle in die neu anzulegende Rolle der Kaufleute eingetragene Bürger der Stadt Tilse bilden die Korporation der Kaufmannschaft dieses Orts.

§. 6. Durch die Aufnahme in die Korporation und durch die Eintragung in die Rolle, erlangen sie in diesem Orte die Rechte des Kaufmannsstandes, welche die Gesetze (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7. des Allgem. Landrechts) denselben beilegen, und die Rechte der Mitgliederschaft der Korporation, welche dieses Statut ertheilt. Ein jeder Handeltreibende des Orts, der auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, muß daher der Korporation beitreten.

§. 7. Handeltreibende jeder Art, welche den Besitz und Gebrauch der erwähnten kaufmännischen Rechte nicht zu bedürfen vermeinen, sind nicht verpflichtet, der Korporation beizutreten, sondern erlangen die Befugniß zum Betriebe ihres Handels schon durch die gesetzliche Anmeldung zum Gewerbsbetriebe, indem durch die gegenwärtige Anordnung die bestehende Gewerbefreiheit nicht eingeschränkt werden soll.

§. 8. Der wirkliche Betrieb des kaufmännischen Gewerbes ist unerläßliche Bedingung der Mitgliedschaft; wer daher jenes Gewerbe nicht in der That selbst, oder durch einen Disponenten treibt, kann in die Korporation nicht aufgenommen werden. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Magistrat.

§. 9. Fremde Kaufleute und Handeltreibende, welche nicht Bürger der Stadt Tilse, und nicht Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch daselbst wohnhafte Kommissionaire, deren Wahl aus der gesammten Kaufmannschaft des genannten Orts ihnen freisteht, betreiben.

§. 10. Jedermann, ohne Rücksicht des Geschlechts und der Religion, steht die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft und die Eintragung in die Rolle offen. Derselbe muß aber seine Großjährigkeit, völlige Verfügungsfähigkeit, und die Gewinnung des Bürgerrechts in Tilse, so wie auch seine vollkommene Unbescholtenheit, auf Erfordern, glaubhaft nachweisen.

§. 11.

§. 11. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Ehemänner fortsetzen wollen, so wie alle andere Personen, deren bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus irgend einem andern Fundament zufallen, und selbst Disponenten, welche solchen Handlungshäusern vorstehen, Mitglieder der Korporation werden, und die Eintrittsgelder entrichten, in sofern von ihnen kaufmännische Rechte ausgeübt werden sollen. Wo nach pflichtmäßigem Ermessen der Aeltesten die Entrichtung der Eintrittsgelder einzelnen Wittwen zu schwer fallen möchte, sollen die Aeltesten zum Erlaß derselben befugt seyn.

§. 12. Auch die Theilnehmer einer Sozietäts-Handlung müssen Mitglieder der Korporation seyn.

§. 13. An Ausübung der Ehrenrechte der Korporation können Frauenzimmer, welche Eigenthümer einer Handlung sind, nur durch männliche Disponenten Theil nehmen, welche persönliche Mitglieder der Korporation sind.

§. 14. Die Gesuche um Aufnahme in die Korporation und die Eintragung in die Rolle müssen schriftlich an die Aeltesten der Kaufmannschaft gerichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 15. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das Interesse der Schiffahrt und des Handels überhaupt, oder eines Zweiges desselben, und die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe des Handels dienen, in soweit ihr das Eigenthum oder die Verwaltung und Beaufsichtigung derselben zustehen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche ihr als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien, milden Stiftungen oder aus irgend einem andern Grunde zukommen, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation, als einem Ganzen.

§. 16. Die Korporation wählt und präsentirt zur Bestätigung der zunächst vorgesetzten Behörde diejenigen öffentlich zum Besten des Handels angestellten Personen, deren Wahl nach §§. 110. bis 116. des Gesetzes vom 7ten September 1811. den Kaufmannschaften beigelegt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 17. Die Kaufmannschaft kann die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach diesem Statut oder als einer Korporation

 gesetzlich

gesetzlich zukommen, nicht unmittelbar selbst besorgen. Diese Verwaltung wird daher einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusse, der den Namen: „Aelteste der Kaufmannschaft von Tilse" führen soll, mit derselben Befugniß, die der Kaufmannschaft als Korporation selbst zusteht, übertragen.

§. 18. Die Aeltesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft, ohne Rückfrage an dieselbe und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder der Kaufmannschaft.

§. 19. Hiervon sind jedoch nachstehende Angelegenheiten ausgenommen, über welche nur die ganze Korporation einen vollgültigen Beschluß fassen kann, nämlich:

1) wenn Grundstücke erworben oder veräußert werden sollen;
2) wenn für die Korporation Kapitalien aufgenommen oder fortdauernde Geld-Verbindlichkeiten und Leistungen eingegangen werden sollen, die aus den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen der Korporationsglieder §§. 23. und 67. nicht bestritten werden können;
3) wenn über die Ausschließung eines Mitgliedes von der Korporation für einen gewissen Zeitraum oder für immer zu entscheiden ist.

§. 20. Sobald dergleichen Fälle eintreten, so sind nach Vorschrift des Th. 2. Tit. 6. §. 54. des Allg. Landrechts, sämmtliche Mitglieder der Korporation vermittelst eines Umlaufs mit der Anzeige des Gegenstandes zur Berathung in einer außerordentlichen Versammlung auf die in den §§. 57. bis 61 daselbst vorgeschriebene Weise einzuladen, und wird hierauf von den Erschienenen, ohne Rücksicht ihrer Anzahl, durch Stimmenmehrheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt.

§. 21. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind ferner zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen das Allg. Landrecht Theil 1. Tit. 13. §§. 99. bis 109. eine Spezialvollmacht erfordert, Kraft dieses Statuts und ihrer Anstellung befugt.

§. 22. Bei der Verwaltung der milden Stiftungen und bei der Besetzung der Stellen in denselben, müssen sie genau nach den Stiftungs-Urkunden verfahren.

§. 23. Die Aeltesten können auch Beiträge von den Korporationsgliedern zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher beschließen. (§§. 67. 68. 71.)

§. 24. Die Aeltesten sind schuldig, jährlich der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 25. Im Uebrigen sind sie für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestellung der Aeltesten der Kaufmannschaft.

§. 26. Die Aeltesten bestehen aus neun männlichen Mitgliedern, welche aus der Korporation gewählt werden. Zwei Drittel, also sechs, müssen ihrem Hauptgeschäfte nach, großhandelnde Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel treiben) seyn.

§. 27. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus, anfänglich durch das Loos und nach Verlauf von drei Jahren durch die Dauer des Auftrags. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 28. Die von der Korporation gewählten Aeltesten der Kaufmannschaft wählen aus ihrer Mitte für drei Jahre einen Vorsteher ihrer Versammlung, so wie einen Stellvertreter desselben.

§. 29. Für den Fall des Abganges oder einer dauernden Abwesenheit einzelner Aeltesten der Kaufmannschaft, werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit drei Stellvertreter gewählt.

§. 30. Zu dieser Wahl, welche jedesmal den ersten Mai, oder wenn solcher ein Fest- oder Posttag ist, den nächst darauf folgenden Tag geschieht, werden alle männliche Mitglieder der Korporation durch Umlaufschreiben eingeladen.

§. 31. Ein Magistratsmitglied bei der ersten Wahlversammlung, und künftig der Vorsteher, eröffnet dieselbe, läßt durch seinen Stellvertreter die Anwesenden zählen und deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen, hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt, und läßt die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 32. Jeder der Anwesenden in der Versammlung kann aus dieser Wahlliste einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 33. Unter dem §. 31. bestimmten Vorsitze wählt hierauf die Versammlung (Bevollmächtigungen sind nicht zulässig) aus den Wahllisten die Mitglieder der Aeltesten-Versammlung durch geheime Stimmzeichen.

§. 34. Der Vorsteher zählt die Stimmen und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 35. Diejenigen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind für die Stelle, zu welcher sie vorgeschlagen worden, gewählt.

§. 36. Diese Wahlen werden protokollirt und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt, in demselben wird das Verfahren bemerkt, und das erstere von dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 37.

§. 37. Alle diese dem Magistrate und der Regierung anzuzeigende und der Kaufmannschaft bekannt zu machende Wahlen sind auch für die, welche in den Wahlversammlungen nicht erschienen, gültig, und verbindlich.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren der Aeltesten der Kaufmannschaft bei ihrer Verwaltung.

§. 38. Die Aeltesten beschließen gültig, sobald sechs von ihnen gesetzlich versammlet sind.

§. 39. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorstehers oder auf einen, sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu insinuirenden Befehl der vorgesetzten Behörden, wie auch auf den schriftlichen Antrag eines Drittheils der Korporations-Mitglieder.

§. 40. Jedes Mitglied der Korporation und ihres Vorstandes ist verbunden, einer Einladung zur Versammlung unbedingt Folge zu leisten. Nur Krankheit, Reisen oder wichtige Geschäfte können das Ausbleiben entschuldigen.

Wer ohne schriftliche Anzeige oder ohne hinreichende, dem Vorsteher auf Erfordern gehörig nachzuweisende Entschuldigungsgründe ausbleibt, verfällt in 1 bis 5 Rthlr. Strafe zur Armenkasse.

§. 41. Der Vorsteher eröffnet die Versammlungen und hat darin den Vorsitz, so wie die Vertheilung der Vortragssachen, in soweit er sie nicht selbst bearbeitet.

§. 42. Bei den Berathschlagungen bestimmt er unter mehreren die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt solche zum Stimmensammeln für geschlossen, und spricht den Beschluß aus.

§. 43. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche der Vorsteher gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede, nur eine Stimme, und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 44. Er ist der Obrigkeit verantwortlich dafür, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statut entgegenstehende Beschlüsse in den Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten derselben gefaßt werden, und muß, sobald es doch geschieht, solches unverzüglich dem Magistrat anzeigen.

§. 45. Die Verhandlungen der Aeltesten der Kaufmannschaft in deren Versammlungen und ihre Beschlüsse, werden protokollirt.

§. 46. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 47. Sie unterzeichnen nebst dem Protokollführer die Protokolle der Sitzungen, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 48.

§. 48. Der Vorsteher empfängt und eröffnet die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 49. Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen ein Siegel mit dem Zeichen eines Ankers und der Umschrift: „die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilse" womit sie ihre Ausfertigungen vollgültig beglaubigen.

§. 50. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen nothwendigen Abhaltung des Vorstehers wird derselbe von seinem Stellvertreter und in gleichem Falle desselben, dieser wiederum von dem ältesten der übrigen anwesenden Mitglieder, vertreten.

§. 51. Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf ihren Beschluß in ihren Sitzungen durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten darüber von den Aeltesten der Kaufmannschaft schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

§. 52. Die Namen der in der Rolle eingetragenen und daraus gelöschten Kaufleute werden alljährlich durch den Druck bekannt gemacht. Die desfallsige Nachweisung muß dem Magistrat, dem Stadtgericht, der Regierung und dem Ober-Landesgericht eingereicht werden.

§. 53. Die Aeltesten der Kaufmannschaft wählen jährlich eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte, welche wöchentlich eine Sitzung hält. Dieser Kommission liegen folgende Geschäfte ob:

a) diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von den Partheien freiwillig an sie gebracht worden, durch einen Vergleich gütlich beizulegen;

b) diejenigen Gutachten vorzubereiten und den Aeltesten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürften;

c) die Prüfung der nach §. 16. dieses Statuts zum Besten des Handels anzustellender Personen zu besorgen;

d) ihr Gutachten über einzelne Fälle, in Bezug auf die Vorschriften des §. 10. und des 11ten Abschnitts, abzugeben.

§. 54. Auch können die Aeltesten der Kaufmannschaft für einzelne Verwaltungs-Zweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen ihnen Bericht abzustatten haben, und von ihnen die Verfügungen annehmen müssen.

§. 55. Die Aeltesten der Kaufmannschaft selbst beziehen als solche keine Besoldung oder anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 56. Sie wählen die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Personen, kontrahiren mit denselben über ihre Dienstverrichtungen und die Dauer des Dienstes, so wie über ihr Gehalt, ertheilen ihnen die erforderlichen Instruktionen, und suchen die eidliche Verpflichtung derjenigen, bei welchen sie für nöthig erachtet wird, bei dem Magistrat nach.

§. 57. Der Vorsteher kann jedem Kaufmann, der zur Korporation gehört, die Ausrichtung einzelner, die Korporation angehender Geschäfte, auftragen, welcher der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§. 58. Wenn durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so wird der Auftrag, nach vorhergegangenem Beschlusse der Aeltesten, oder der ganzen Korporation, §. 19. in der §. 47. vorgeschriebenen Form ertheilt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen der Aeltesten und der ganzen Korporation.

§. 59. Der Vorsteher hält in den Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten derselben auf Ruhe, Ordnung und Anstand.

§. 60. Die Ruhestörer müssen auf sein Geheiß sogleich die Versammlung verlassen, und können außerdem auf den Antrag des Vorstehers von den Aeltesten mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. zur Armenkasse belegt werden.

§. 61. Wer in den Versammlungen zu spät erscheint, oder ehe die Verhandlungen geschlossen sind, dieselben ohne Erlaubniß des Vorstehers verläßt, zahlt 1 Rthlr. Strafe zur Armenkasse.

§. 62. Die Aeltesten können die Ausschließung eines Mitgliedes aus ihrer Mitte beschließen, welches sich durch fortgesetzte Ruhestörungen oder durch ein öffentlich anstößiges Betragen seiner Stelle unwürdig gezeigt hat. Auch findet die Ausschließung ebenfalls Anwendung, wenn ein Mitglied dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung aus der Versammlung weggeblieben ist.

§. 63. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Umlaufschreiben besorgt.

§. 64. Die Aeltesten dürfen sich niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von dem Magistrat oder von den übrigen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

Achter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Kaufleute zur Gemeinkasse und von der Verwaltung derselben.

§. 65. Jeder, von Publikation dieses Statuts an in die Korporation Aufzunehmende, zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Tha-

Thaler Preußisch Courant. Die Mitglieder der vormaligen Kaufmannszunft sind von dieser Zahlung in soweit befreit, als die Rezeptionsgebühren bei selbiger dem vorbestimmten Betrage gleich kommen. Jedoch müssen auch sie, gleich den Uebrigen, die Ausfertigungsgebühren für den Eintragungsschein, so wie die Botengebühren, zusammen mit 1 Rthlr. zur Gemeinkasse entrichten.

§. 66. Ein Mitglied, welches nicht genügend zu widerlegen vermag, daß sein freiwilliger Austritt aus der Korporation nur darum geschehen, um sich den allgemeinen Lasten und Leistungen für einen Zeitraum zu entziehen, soll bei Nachsuchung der Wiederaufnahme in die Korporation vorerst alle diejenigen Lasten und Leistungen nachzutragen gehalten seyn, die er in der Zwischenzeit seines Austritts zu übernehmen genöthigt gewesen seyn würde. Die Entscheidung dieserhalb wird auf den Bericht der Aeltesten zunächst dem Magistrat überlassen. Wenn sich aber der Fall zuträgt, daß der freiwillig Austretende bei gänzlicher Niederlegung seiner Handelsgeschäfte dennoch nach Verlauf eines Zeitraums um Wiederaufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft nachsuchen sollte, so darf derselbe nur die im vorhergehenden §. bestimmten Ausfertigungs- und Botengebühren entrichten.

§. 67. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinausgaben nicht hin; so werden besondere Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 68. Selbige werden zu diesem Zweck jährlich von den Aeltesten nach bestem Wissen in zehn Klassen getheilt, von welchen, wenn die höchste Klasse 10 Rthlr. beizutragen haben würde, die niedrigste 1 Rthlr. bezahlt, und so im Verhältniß der jedesmal aufzubringenden Summe.

§. 69. Werden bei den Aeltesten Beschwerden wegen Ueberschätzung angebracht, so zeigen sie am nächsten Wahltage die Namen der Beschwerdeführer der zur Wahl versammelten Koporation an, und diese wählt alsdann aus denjenigen ihrer Glieder, welche seit den letzten drei Jahren nicht zu den Aeltesten gehört haben, eine Kommission von zehn Personen, aus jeder der obigen zehn Klassen eine, die binnen den nächsten vier Wochen über die Beschwerde entscheidet, und die Klasse bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführer zu setzen ist. Von dieser Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 70. Bis aber diese Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie vertheilten Beitrag zahlen.

§. 71. Die Aeltesten fertigen den jährlichen Ueberschlag der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben; außergewöhnliche Zahlungen dürfen, so weit sie dazu nach §. 19. befugt sind, nur auf den Beschluß derselben gemacht werden.

§ 72. Jährlich legen sie der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von der ihnen untergeordneten Kasse vor und vertheilen unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 73. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte vor der Versammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, abnehmen, und die Decharge darüber ertheilen.

Neunter Abschnitt.

Von der Anstellung und Verpflichtung der Kassen=Rendantur.

§. 74. Zur Verwaltung der Gemeinkasse werden auf drei Jahre drei Mitglieder aus der Kaufmannschaft gewählt, welche die Rendantur der Kasse jährlich unter sich wechseln und für dieselbe mit ihrem Vermögen haften.

§. 75. Die Verwalter dieser Kasse dürfen nur solche Zahlungen aus derselben leisten, welche nach dem bestätigten Etat §. 71. feststehen, oder von den Aeltesten angewiesen werden.

§. 76. Sie legen beim Schlusse jedes Jahres den Aeltesten Rechnung ab, welche nach §. 73. das Weitere zu besorgen, auch sie mit Anweisung zu versehen haben. Die Aeltesten sind befugt, auch außerdem und allenfalls monatliche Rechnungslegung zu fordern, um beständig eine Uebersicht des Kassenzustandes zu haben.

§. 77. Die Verwalter der Gemeinkasse sind nach dreijähriger Dienstzeit auf folgende drei Jahre von der Uebernahme aller Aemter für die Kaufmannschaft frei, in sofern sie sich derselben nicht freiwillig unterziehen wollen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 78. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besonderen Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 79. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme was gesetzlich von Uebernahme der Vormundschaften entbindet.

§. 80. Auch aktive Rathsherren und der jedesmalige Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Uebernahme dieser Wahlen und Aufträge nicht verpflichtet werden.

§. 81. Die aus der Versammlung der Aeltesten scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbige erst nach Ablauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 82. Die Schätzungskommissarien §. 69. sind zwar in folgenden Jahren wieder wählbar; es kann aber niemand genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

§. 83. Besondere Aufträge können die Aeltesten oder deren Vorsteher einem Kaufmann wider seinen Willen nur einmal in einem Jahre geben.

§. 84. Wer außer obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seine Weigerung beharrt, von den Aeltesten bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge um das Doppelte eintreten lassen, für den zweiten Fall sie um das Vierfache u. s. w. erhöhen, und für den dritten Fall außer den zuletzt erhöheten Beiträgen, Verlust des Stimmrechts und der Theilnahme an den Ehrenrechten, verfügen.

§. 85. Sollte jemand die mit einem ihm übertragenen Amte verbundenen Pflichten vernachlässigen, und sollten die Erinnerungen des Vorstehers und der Aeltesten keinen Erfolg haben, so finden gegen den Schuldigen außer der Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte auch die im vorhergehenden §. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung, Anwendung.

Eilfter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 86. Die Rechte des Kaufmannsstandes und der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gestellt wird, oder sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminaluntersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, des Verlustes der bürgerlichen Ehre und des Kaufmannsstandes, stehet.

§. 87. Die Wirkung dieser Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten: derselbe kann persönlich keine Geschäfte vollziehen, welche die Rechte des Kaufmannsstandes voraussetzen, und auf der Börse nicht erscheinen, eben so wenig die Rechte der Mitgliedschaft ausüben und den Versammlungen der Korporation beiwohnen, um seine Stimme darin abzugeben, oder gar ein Amt bei derselben verwalten. Dagegen kann seine Handlung durch persönlich fähige Kuratoren fortgeführt werden.

§. 88. Da nach den Gesetzen (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. VIII. §§. 566. bis 569. und Tit. XX. §. 1468.) einem jeden Kaufmanne obliegt, seine Handlungsbücher in derjenigen Form und Ordnung zu führen, wie sein Geschäft es erfordert, um sich selbst stets eine gehörige Uebersicht desselben zu schaffen, und auch den Abschluß seiner Bücher innerhalb der nächsten sechs Monate nach Ablauf des verflossenen Jahres bewerkstelligen zu können; so wird einem jeden der Korporation beigetretenen Mitgliede es zur besondern Pflicht gemacht, sofort eine schriftliche Anzeige den Aeltesten der Korporation zu machen, wenn er seine Gläu-

 biger

biger nicht mehr zu befriedigen im Stande ist, oder sich für zahlungsunfähig erklären muß.

§. 89. Die Aeltesten ernennen dann auf die geschehene Anzeige des Zahlungsunfähigen, oder bei Unterlassung dessen, Falls die Insolvenz durch die von dem Gemeinschuldner den Gläubigern gemachten Privat-Offerten, oder in Folge seiner heimlichen Entfernung für notorisch zu erachten ist (Allg. Ger. Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 4. No. 1 — 4.), aus eigener Bewegung zwei Mitglieder der Korporation als vorläufige Kuratoren der Masse, welche dieselbe bis zur Anerkennung Seitens der Gläubiger, oder bei eintretendem gerichtlichen Verfahren bis zur Anerkennung Seitens des Gerichts verwalten. Die solchergestalt bestellten Kuratoren sollen verpflichtet seyn, sofort den Zustand des Zahlungsunfähigen aufs Genaueste aus seinen Büchern und Effekten zu untersuchen, darüber den Statum bonorum anzufertigen und ihn den Aeltesten mittelst gutachtlichen Berichts zu überreichen, den zu Suspendirenden auch bei der Korporation nach §. 87. zu vertreten.

§. 90. Die Aeltesten theilen sodann die vorgedachte Uebersicht, mit ihrem wohlerwogenen Gutachten begleitet, sämmtlichen Gläubigern mit, und fordern dieselben auf, sich innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären, ob sie die von ihnen bestellten Kuratoren anerkennen, oder andere an deren Stelle erwählen wollen.

§. 91. Bis solches geschehen, und (Falls die vorerwähnten Kuratoren von den Gläubigern in ihrer Funktion anerkannt werden) bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, sind sie verpflichtet, für das Beste der Masse Sorge zu tragen, solche auf das promteste zu realisiren, und im letztern Falle die Vertheilung der Aktiva unter den Gläubigern gewissenhaft vorzunehmen, ohne sich hierbei, oder in irgend einer andern Rücksicht einer gesetzwidrigen Begünstigung einzelner Gläubiger schuldig zu machen.

§. 92. Durch obige Bestimmungen sind die Vorschriften der Allgem. Ger. Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 2. seq., so wie die für die Gerichte darin enthaltenen Anweisungen nicht außer Kraft gesetzt; vielmehr versteht es sich von selbst, daß mit dem Einschreiten der Gerichte, die Einwirkung der von den Vorstehern bestellten Kuratoren, so weit das Gericht ihre Zuziehung oder Beibehaltung nicht mehr nothwendig erachtet, sofort aufhört.

§. 93. Für ihre Bemühung erhalten die vorerwähnt bestellten Kuratoren, Falls sie von den Gläubigern zur Fortsetzung der übernommenen Funktion nicht gewählt werden, eine angemessene Vergeltung aus der Aktivmasse nach der Bestimmung der Aeltesten, welche jedoch der richterlichen Festsetzung bedarf; Falls sie aber von den Gläubigern anerkannt werden, eine angemessene Vergütung nach freiem Uebereinkommen.

§. 94.

§. 94. Da die Aeltesten hiernach von der Lage und den Ursachen eines jeden Fallissements nähere Kenntniß erhalten können, so sind sie um so mehr schuldig, jeden ihnen bekannt werdenden Fall eines strafbaren Banquerotts, dem Richter anzuzeigen, um somit auch den Kredit der Korporation fester zu begründen. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1480.)

§. 95. Die in §§. 86. und 87. erwähnte Suspension wird aufgehoben:

a) durch die Aufhebung der Kuratel;

b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, oder Erlaß, oder Befristung;

c) wenn der Gemeinschuldner zur Rechtswohlthat der Güterabtretung auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger oder durch ein Erkenntniß gelassen worden; auch kann er in diesem Falle selbst, während des Konkursprozesses, eine neue Handlung eröffnen;

d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozeß erörterten Verbrechens.

§. 96. Die Lossprechung bis auf weitere Beweise bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht; vielmehr entscheidet alsdann die Korporation, ob die Suspension aufhören könne, ohne ihren Ruf zu gefährden, oder ob sie blos fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend und so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen.

§. 97. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft, gehen verloren:

a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der der Wittwe oder den Erben gesetzlich zukommenden Rechte;

b) durch freiwillige Entsagung, welche jedoch den Aeltesten in glaubhafter Form angezeigt werden muß;

c) durch den Verlust des Stadtbürgerrechts;

d) durch richterliches rechtskräftiges Erkenntniß auf den Verlust der kaufmännischen Rechte;

e) durch einen Beschluß der Korporation, in soweit er nicht im Wege des Rekurses abgeändert worden.

§. 98. Die Korporation ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes und den Verlust der kaufmännischen Rechte durch einen Beschluß auszusprechen, wenn

a) gegen dasselbe auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe, oder gar körperliche Züchtigung, rechtskräftig erkannt ist;

b) wenn

b) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Mal durch eine rechtskräftige Entscheidung bestraft worden ist;
c) wenn ein Mitglied wegen Wuchers bestraft worden ist.

§. 99. Dagegen bleibt es der Korporation überlassen, den von ihr wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension, oder auch die unbeschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

a) in dem §. 96. angeführten Falle;
b) wenn die rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade niedergeschlagen, oder in bloße Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt worden.

Auch bleibt es der Korporation überlassen, zu ihrer Ehre und zum Vortheil des Handelsstandes, welche durch Defraudanten landesherrlicher Abgaben gefährdet werden, die Ausschließung der dieser Verbrechen Schuldigen, schon auf die erste rechtskräftig verurtheilende Entscheidung zu beschließen. Die Ansicht, welche die Korporation hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung ihres unbescholtenen Rufs im Publiko und auf auswärtigen Handelsplätzen.

§. 100. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden; so sind die Aeltesten berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen und ihm anheim zu geben, seinen Ruf zu vertheidigen. Geschieht dieses nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen der Aeltesten überlassen, nach Maaßgabe des Gerüchts, das bezüchtigte Mitglied dem behörigen Kriminalgericht zur Eröffnung der Untersuchung anzuzeigen.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 101. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schließen, sind eine bloße Privat-Angelegenheit; sie können jedoch vor den Aeltesten der Kaufmannschaft verlautbaret werden.

§. 102. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Aeltesten sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation die Ausschließung begründen würden.

§. 103. Die Ausstellung der Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit, kann ohne Mitwirkung der Aeltesten geschehen; jedoch können selbige ihre Bestätigung derselben, wenn sie verlangt wird, und kein Bedenken dabei ist, nicht versagen.

Drei-

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 102. Der Magistrat ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Korporation, welche, so wie auch ihre Vorsteher, verbunden sind, den Anordnungen desselben, in sofern sie sich auf allgemeine Landesgesetze, auf ausdrückliche Bestimmungen dieses Statuts oder auf die gesetzliche Befugniß und Verpflichtung des Magistrats zur Wahrnehmung des städtischen Gemeinwohls gründen, Folge zu leisten.

Zweifelhafte Fälle entscheiden die vorgeordneten Instanzen.

§. 105. Gegen alle Strafresolute und andere den Einzelnen betreffende Entscheidungen findet der Rekurs an den Magistrat und die demselben vorgesetzte Behörde statt. Es muß jedoch derselbe binnen zehn Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, bei der nächst vorgesetzten Instanz angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die höhere Entscheidung abgewartet werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem §. 70. bemerkten Falle statt.

§. 106. Die Aeltesten können die zur Exekution stehenden rechtskräftig bestimmten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat oder durch die Gerichte, welche einer diesfallsigen Requisition unweigerlich genügen müssen, veranlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzes-Kraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22sten April 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(No. 799.) Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 25sten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch Unsere Kabinetsorder vom 11ten Januar 1810. haben Wir die gesammte Kaufmannschaft Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg, nach geschehener Aufhebung der Kaufmannszünfte, in eine Korporation vereinigt, welcher Wir nunmehr durch dieses Statut folgende Verfassung ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Alle in die Rolle der Kaufleute eingetragene Bürger der Hauptstadt Königsberg bilden die Korporation der Kaufmannschaft dieser Stadt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft ist die vorgängige Erwerbung des Bürgerrechts und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

§. 3. Ist nach dem Urtheil des Vorsteheramts der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so soll das Vorsteheramt sich über die Bestimmungsgründe seines Urtheils nur gegen den Magistrat und die ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und nicht gegen den Einzelnen, auszulassen nöthig haben.

§. 4. Jedem, der in Königsberg ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, und die in dem §. 2. genannten Bedingungen erfüllt, steht auf schriftliches desfallsiges Ansuchen die Aufnahme in die Korporation offen; das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied.

§. 5. Durch die Aufnahme in die Korporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft (als unbedingtes vorhergängiges Erforderniß), wird die Befugniß zum Betriebe kaufmännischer Gewerbe gewonnen; insbesondere kann der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte von Handeltreibenden des Orts fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß ein jeder Handeltreibende des Orts, der auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, der Korporation der Kaufleute beitreten muß.

Die Aufnahme in die Korporation giebt diejenigen Rechte der Mitgliedschaft der Korporation, welche dieses Statut ertheilt.

§. 6. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem Wiederverkauf des angekauften Vorraths von allen Erzeugnissen der Natur und des Kunstfleißes, in

sofern

sofern derselbe als Gewerbe betrieben wird; ferner im Betriebe von Bank=, Wechsel=, Kommissions= und Speditions=Geschäften, in dem Buch= und Kunsthandel.

§. 7. Höker und Viktualienhändler gehören eben so wenig zu den Kaufleuten als die Inhaber eines Nadlerkrams.

§. 8. Seeschiffsrheder haben nur das Recht, nicht die Pflicht, der Korporation beizutreten.

§. 9. Die Unternehmer von Fabriken haben dieses Recht gleichfalls, sind sie aber in der Rolle der Kaufleute nicht eingeschrieben worden; so steht ihnen, so wie anderen Künstlern und Handwerkern nur der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit, und derer, die sie auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen, zu.

§. 10. Sollte es hiernach in einzelnen Fällen noch zweifelhaft bleiben, ob ein Geschäft zum kaufmännischen Gewerbe gehöre, und mithin derjenige, welcher dasselbe treibt, der Korporation beizutreten verpflichtet sey oder nicht, so entscheidet darüber nach Anhörung des Gutachtens des Vorsteher=Amtes der Kaufmannschaft, der Magistrat, unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§. 11. Fremde Kaufleute, d. h. solche, welche nicht Bürger der Hauptstadt Königsberg, und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben.

§. 12. Wittwen der Mitglieder der Korporation haben die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Kaufmannschaft zu erwerben. Erben, die durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu gleichfalls berechtigt, im Fall der Majorennität jedoch die Mitgliedschaft der Korporation innerhalb Jahresfrist nach dem Tode ihres Erblassers zu gewinnen verpflichtet, wenn sie sich aber auseinandersetzen, und einer, oder mehrere derselben die Handlung übernehmen; so müssen sie, im Fall der Majorennität sogleich, im Fall sie aber minorenn sind, sobald sie die Volljährigkeit erlangen, der Korporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungs=Firma beibehalten.

§. 13. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 14. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das allgemeine Interesse der Schiffahrt, des Handels oder eines Zweiges desselben, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in soweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die

die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 15. Die Korporation verwaltet außerdem die Hafenanstalten in Pillau und Königsberg nach den Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Urkunde vom 31sten Januar 1812., unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung.

§. 16. Sie wählt in dieser Beziehung die zur Verwaltung der Hafenanstalten in Königsberg und Pillau erforderlichen Beamten, so wie das Lootsen-Personal, und zeigt die Gewählten in Königsberg dem Polizei-Präsidium, und in Pillau der Hafen-Polizei-Kommission an, von welcher sie, im Fall nicht die Bestätigung der Regierung nach der bestehenden Verfassung nothwendig ist, bestätigt und vereidigt werden.

§. 17. Die kaufmännischen Mitglieder des Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegii zu Königsberg werden von der Kaufmannschaft gewählt, und dem Ober-Landesgericht angezeigt, um deren Bestätigung auszuwirken.

§. 18. Auch wählt sie die Mäkler, Dispacheurs und Schiffsabrechner, so wie sämmtliche in Königsberg zur Beurkundung der Quantität, Qualität und richtigen Verpackung öffentlich angestellten Personen, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110. — 115. den Kaufmannschaften beigelegt ist, und zeigt die Gewählten den nach diesem Gesetze betreffenden Behörden zur Bestätigung an.

Jedoch soll in Betreff der bei den städtischen Handelsanstalten angesetzten, und mit Verwaltung städtischen Eigenthums gleichzeitig beauftragten Ober- und Unterbedienten, so lange diese Einrichtung besteht, und keine Vereinigung zwischen der Stadtgemeinde und der Kaufmannschaft darüber erfolgt, die letztere nur das Recht haben, für jede erledigt werdende Stelle zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dem Magistrate soll die Auswahl unter beiden, und der Regierung, Falls er beide nicht für geeignet erklärt, und die Kaufmannschaft eine neue Wahl vorzunehmen sich weigert, die Entscheidung zustehen.

Die Korporation soll außerdem das Recht haben, Schiffsmäkler und Schiffsabrechner, in sofern solche in Pillau für den Verkehr nothwendig erachtet werden, zu wählen, jedoch sollen keine neue Ansetzungen von Spediteurs, die zugleich Schiffsmäkler und Schiffsabrechner sind, erfolgen, und die jetzigen Spediteurs in Pillau in ihren bisherigen Rechten und Verpflichtungen verbleiben.

§. 19. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben,

selben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird der aus ihrer Mitte gewählten Behörde, welche den Namen:

„das Vorsteher=Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg"

führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht, übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Das Vorsteheramt beschließt nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsame Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig verbindend für alle Mitglieder derselben, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 6. §§. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

§. 21. Es ist zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen die Gesetze §§. 99. bis 109. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen Landrechts eine Spezial=Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und seiner Anstellung befugt.

§. 22. Auch hat das Vorsteher=Amt das Vermögen der den ehemaligen Kaufmannszünften der Altstadt, des Löbenichts und des Kneiphofs zugehörigen und noch etwa zukommenden Stiftungen nach der betreffenden Stiftungsurkunde zu verwalten.

§. 23. Die Wahl der Vorsteher derselben, so wie die Besetzung der Stellen und die Vergebung der Stiftspensionen, geschiehet aber nicht durch das Vorsteher=Amt, sondern durch den Beschluß der christlichen Kaufleute, welche jedesmal in dem Stadttheil wohnen, zu dessen ehemaliger Zunft die Stiftung gehörte, und die deshalb das Vorsteher=Amt zu einer Versammlung unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder durch eine Kurrende einzuladen hat. Die Ausgebliebenen werden durch die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse der Anwesenden verbunden.

§. 24. Auf gleiche Weise leitet das Vorsteher=Amt die Verwaltung des sonstigen Vermögens der ehemaligen Zünfte.

§. 25. Es kann auch die Erhebung von Beiträgen von den Kaufleuten zu nothwendigen und zu nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft nach Anleitung des siebenten Abschnitts beschließen.

§. 26. Es ist aber schuldig, jährlich der Kaufmannschaft von dieser Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 27. Außerdem sind die Mitglieder desselben für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

 Vier=

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft.

§. 28. Das Vorsteher-Amt besteht aus Ein und Zwanzig männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittel, also Vierzehn an der Zahl, ihrem Hauptgeschäfte nach zur See und großhandelnde Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel treiben), Banquiers oder Seerheder seyn müssen.

§. 29. Für das letzte Drittel, also Sieben an der Zahl, ist die Wahl frei. Sie kann also ganz oder zum Theil aus groß- oder blos kleinhandelnden Kaufleuten bestehen.

§. 30. Das Vorsteher-Amt fertigt die Listen der nach den vorstehenden §§. wahlfähigen Kaufleute alljährlich vor der jedesmaligen Wahl.

§. 31. Die etwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergehungen in der Liste, werden von derselben Kommission, welche nach §. 71. anzuordnen ist, für die nächstfolgende Wahl entschieden.

§. 32. Die Mitglieder des Vorsteher-Amts werden aus dieser Wahlliste auf Drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 33. Für den Fall des Abganges oder einer dauernden Abwesenheit der Mitglieder des Vorsteher-Amts werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit sechs Stellvertreter gewählt.

§. 34. Zu dieser Wahl, welche jedesmal den 15ten April, oder, wenn dies ein Fest- oder Posttag ist, den nächsten Tag darauf geschieht, werden sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft durch Umlaufsschreiben eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von Fünf Thalern zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 35. Der Ober-Vorsteher eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch den einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen; hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt, und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 36. Unter seinem Vorsitze wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten, nach der Vorschrift des §. 28. die erforderlichen Glieder des Vorsteher-Amts durch geheime Stimmzeichen.

§. 37. Jeder der Anwesenden in der Versammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 38. Die beiden Beisitzer sammeln die Stimmen, der Obervorsteher zählt sie und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 39.

§. 39. Diejenigen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Vorsteher, die nächstfolgenden sechs sind Stellvertreter.

§. 40. Wenn das Vorsteheramt hiernach ergänzt ist, so wählt es am folgenden Tage auf die schriftliche Einladung aus seiner Mitte den Obervorsteher und die beiden Beisitzer auf Ein Jahr.

§. 41. Diese Wahlen werden protokollirt und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen, dem Protokoll beigefügt. In dem Protokoll wird das Verfahren nach den §§. 34. bis 40. bemerkt, und dasselbe von dem Obervorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 42. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche in den Wahlversammlungen nicht erschienen sind, gültig und verbindend.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren des Vorsteheramts bei der Verwaltung.

§. 43. Das Vorsteheramt beschließt gültig, wenn wenigstens funfzehn seiner Mitglieder gesetzlich versammelt sind.

§. 44. Es hält gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche es sich durch einen Beschluß einigt, und außergewöhnliche, auf die schriftliche Einladung des Obervorstehers. Sobald Aufforderungen zu Versammlungen des Vorsteheramts von den Behörden ergehen, muß der Obervorsteher, oder in dessen Abwesenheit die Beisitzer, diese sogleich veranlassen.

§. 45. Der Obervorsteher eröffnet die Versammlungen, hat darin den Vorsitz, und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 46. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehreren, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathschlagung zum Stimmensammeln für geschlossen, und spricht den Beschluß aus.

§. 47. Bei Gleichheit der Stimmen, gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem anderen Mitgliede, nur eine Stimme, und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 48. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statute entgegenstehende Beschlüsse in den Versammlungen der Vorsteher gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 49. Die Verhandlungen des Vorsteheramts in den Versammlungen und seine Beschlüsse, werden protokollirt.

§. 50. Der Ober-Vorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 51. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Vorsteher, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrige Ausfertigungen.

§. 52. Der Obervorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 53. Das Vorsteheramt führt ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift: „Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg," womit es seine Ausfertigungen vollgültig beglaubigt.

§. 54. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des Obervorstehers, wird derselbe von dem ersten, und in gleichem Falle desselben von dem zweiten Beisitzer, und diese werden wiederum von dem ältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§. 55. Das Vorsteheramt führt die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders, als auf seinen Beschluß in den Sitzungen durch den Obervorsteher oder die Beisitzer vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von dem Vorsteheramte darüber schriftliche Bescheinigungen unter dessen Siegel.

§. 56. Gleich nach der Wahl des Vorsteheramts, und spätestens den 1sten Mai jeden Jahres, läßt dasselbe ein nach dem Alphabeth geordnetes Namens-Verzeichniß seiner Mitglieder und sämmtlicher in die Rolle eingetragenen Kaufleute drucken, und sendet davon ein Exemplar der Regierung, dem Ober-Landesgericht, dem Polizei-Präsidium, dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium, dem Magistrate und dem Stadtgerichte ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 57. Das Vorsteheramt kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus seiner Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen dem Vorsteheramte Bericht zu erstatten haben, und von diesem Verfügungen annehmen müssen.

§. 58. Die Mitglieder des Vorsteheramts beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 59. Das Vorsteheramt wählt die für seine Geschäfte erforderlichen Personen und Subalternen, kontrahirt mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, und ertheilt ihnen die erforderliche Instruktion über ihre Geschäftsführung.

§. 60. Der Obervorsteher kann Kaufleuten in und außer dem Vorsteheramte die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. In wiefern sich ein Kaufmann durch einen solchen Auf-

trag

trag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, steht ihm frei, auf die Entscheidung des Vorsteheramts zu rekurriren.

§. 61. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilt solche das Vorsteheramt in der §. 51. vorgeschriebenen Form.

Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen und auf der Börse.

§. 62. Der Ober-Vorsteher und die Beisitzer halten in den Versammlungen der Kaufmannschaft und des Vorsteheramts auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 63. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußeren Ordnung bei den Börsen-Versammlungen zu sorgen, und über einzelne Fälle der Börsen-Disziplin dem Vorsteheramte Bericht zu erstatten, welches befugt ist, die Ruhestörer, welche sich Injurien auf der Börse erlauben, in eine Ordnungsstrafe bis funfzig Thaler zur Armen-Kasse zu nehmen, und wenn Thätlichkeiten mit denselben verbunden gewesen sind, noch außerdem den Ausschluß von den Börsen-Versammlungen bis auf sechs Monate zu verfügen.

Der Anspruch des Beleidigten auf öffentliche Genugthuung durch die Gerichtsbehörden bleibt demselben vorbehalten.

§. 64. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat.

§. 65. Nur das Vorsteheramt ist berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 64. zu erlassen. Es darf sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihm von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 66. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Ober-Vorsteher zustellen, welcher sie, wenn er kein Bedenken dagegen findet, kontrasigniren wird, damit alsdann die Anheftung erfolge.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Kaufleute und von der Verwaltung der Gemein-Kasse.

§. 67. Jeder, von Publikation dieses Statuts ab, in die Korporation Aufzunehmende, zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Drei und Dreißig Thaler Zehn Silbergroschen zur Gemeinkasse, und außerdem die Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, so wie die Boten-Gebühren, zusammen mit Zwei Thalern.

§. 68. Ist der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen, und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so darf er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Boten-Gebühren mit Zwei Thalern bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich den für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austretende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, den in jener Zwischenzeit, von seinem Austritt bis zum Wieder-Eintritt, auf ihn, wenn er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der statt gefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst dem Vorsteheramte.

§. 69. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinde-Ausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 70. Selbige werden zu diesem Zweck jährlich von dem Vorsteheramte nach seinem besten Wissen in vier Klassen getheilt, von welchen die höchste auf den Satz von Zwanzig Thalern und die drei folgenden, jede abstufend um Fünf Thaler geringer gestellt wird. Nach diesem Maaßstabe werden die Beiträge bestimmt und die Beitragenden abgeschätzt.

§. 71. Werden bei dem Vorsteher-Amte Beschwerden wegen Ueberschätzung angebracht, so werden am nächsten Wahltage die Namen der Beschwerdeführer der zur Wahl versammelten Korporation angezeigt, und diese wählt alsdann aus denjenigen Gliedern, welche seit den letzten drei Jahren nicht Mitglieder des Vorsteheramts gewesen, eine Kommission von fünf Personen, aus jeder der obigen vier Klassen wenigstens eine, die binnen den nächsten vier Wochen über die Beschwerde entscheidet und die Klasse bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführer zu setzen ist.

§. 72. Bis aber diese definitive Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie von dem Vorsteheramte vertheilten Beitrag zahlen.

§. 73. Das Vorsteheramt fertigt den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 74. Die Gemeinkasse und die Hafenkasse von Pillau und Königsberg, so wie die Rechnungen davon, werden jede besonders geführt. Die Hafen-Ungelder dürfen bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorsteheramts und bei solidarischer Verpflichtung des Wieder-Ersatzes aus eigenen Mitteln, nur zu den in der §. 15. bezogenen Hafen-Urkunde ausdrücklich benannten Zwecken verwendet, und in keiner Art Vorschüsse für die Gemeinkasse aus der Hafenkasse entnommen werden.

§. 75. Jährlich legt das Vorsteheramt der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und vertheilt unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 76. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von fünf Gliedern, die aber nicht zum Vorsteheramte gehören dürfen, abnehmen und die Decharge darüber ertheilen.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 77. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besonderen Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 78. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme alles, was nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 18. §§. 208. und 209. von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 79. Die aktiven Stadträthe, die Stadtverordneten und Bezirksvorsteher können wider ihren Willen zu Uebernahme von Aemtern und Aufträgen nicht verpflichtet werden.

§. 80. Die aus dem Vorsteheramte scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbigem, erst nach Ablauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 81. Die Schätzungs-Kommissarien §. 71. sind zwar in den folgenden Jahren wieder wählbar; es kann aber niemand genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

§. 82. Besondere Aufträge kann das Vorsteher-Amt oder der Ober-Vorsteher einem Kaufmann wider seinen Willen nur einmal in einem Jahre geben.

§. 83. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von dem Vorsteher-Amte bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall darf dasselbe eine Erhöhung der Geldbeiträge um die Hälfte eintreten lassen, im zweiten Fall kann es diese Beiträge um das Ganze erhöhen, und im dritten Fall das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte und dem Stimmrechte ausschließen, und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen.

§. 84. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn im schleunigen Falle einem andern diese gemacht werden müssen, so ist er schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 85. Sollte jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt, und sich geflissentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen des Vorsteher-Amts und des Ober-Vorstehers insbesondere, hierunter vergeblich seyn, so finden gegen den Schuldigen, außer der an der Börse durch Anhang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die in dem §. 83. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 86. Dem Vorsteher-Amte soll freistehen, zu jeder Zeit die nach §§. 84. und 85. ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

Neunter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 87. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf

gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, der Verlust der bürgerlichen Ehre oder des Kaufmannsstandes steht.

§. 88. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten fortgesetzt werden.

§. 89. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch die Aufhebung der Kuratel;

b) durch seine vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung;

c) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger oder durch ein Erkenntniß gelassen worden; auch kann er in diesem Falle selbst während des Konkursprozesses eine neue Handlung eröffnen und führen;

d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozeß erörterten Verbrechens.

§. 90. Die Lossprechung bis auf weiteren Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheidet alsdann das Vorsteher-Amt, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie blos fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, dem Vorsteher-Amte auf sein Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen.

§. 91. Die kaufmänischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der der Wittwe oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen, in Verbindung mit diesem Statute, zukommenden Rechte;

b) durch freiwillige Entsagung, welche jedoch dem Vorsteher-Amte in glaubhafter Form angezeigt werden muß;

c) durch einen Beschluß des Vorsteher-Amts, in soweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses von dem Magistrat und der Königlichen Regierung abgeändert worden ist.

§. 92. Das Vorsteher-Amt ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe

a) für einen muthwilligen oder gar betrügerischen Bankeruttirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt worden ist;

b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privat-Urkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges überwiesen ist;

c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;

d) wenn dasselbe das Staatsbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Entsagung, Entfernung, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen;

e) wenn durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;

f) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmal durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;

g) wenn ein Mitglied der Uebertretung gegen die Wuchergesetze überführt, und deshalb bestraft worden ist.

§. 93. Dagegen bleibt es dem Vorsteher-Amte überlassen, den von ihm wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension, oder auch die unbeschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

a) in den im §. 90. angeführten Fällen;

b) wenn bei einer Kriminal-Untersuchung in Fällen, die nicht zu den §. 92. a. und b. dieses Abschnitts gehören, blos auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist;

c) wenn die nach §. 92. dieses Abschnitts rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld- oder in bloße Gefängnißstrafe verwandelt worden ist.

Die Ansicht, welche das Vorsteher-Amt hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufs der Korporation im Publikum und auf auswärtigen Handelsplätzen.

d) Eben so bleibt es dem Vorsteher-Amte überlassen, zur Ehre der Korporation und zum Vortheil des Handelstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, Mitglieder, welche in Folge eines begründeten Ge-

Gerüchts zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß auszuschließen.

§. 94. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden, so sind die Vorsteher berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufs sich zu vertheidigen. Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr diese Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen des Vorsteheramtes überlassen, nach Maaßgabe des Gerüchts das bezüchtigte Mitglied dem behörigen Kriminalgericht zur Untersuchung anzuzeigen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 95. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an und für sich eine bloße Privat-Angelegenheit; sie können jedoch bei dem Vorsteheramte verlautbaret werden, welches auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu bestätigen und bei diesem wichtigen Theile seines Berufs dahin zu wirken hat, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß, als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung, anerkannt und behauptet werden.

Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl des Vorsteheramts überlassen; es ist jedoch verpflichtet, sich darüber, auf Erfordern, der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

§. 96. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Aeltesten sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation Ausschließung begründen würden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die verordneten Instanzen.

§. 97. Dem Magistrat wird die Befugniß übertragen, in den Fällen, die durch Beschwerden an ihn gelangen, die Gesetzmäßigkeit der Aussprüche des Vorsteheramts zu prüfen, und zunächst darüber zu entscheiden.

Von

Von Amtswegen soll jedoch derselbe sich in die dem Vorsteheramte nach diesem Statute zustehende Verwaltung und Geschäftsführung nicht zu mischen haben.

§. 98. Der Rekurs muß binnen zehn Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die Entscheidung abgewartet werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem §. 72. bezeichneten Falle statt.

§. 99. Das Vorsteheramt kann die zur Exekution stehenden rechtskräftig erkannten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat, oder durch die Gerichte, welche einer diesfälligen Requisition unweigerlich genügen müssen, veranlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(No. 800.) Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Zivilgesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2ten Mai 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die in dem Artikel 14. des in Unseren Rheinprovinzen geltenden Zivil-Gesetzbuches enthaltene Vorschrift, nach welcher jeder Ausländer wegen Verpflichtungen, die ihm gegen einen Einländer obliegen, vor die dortigen Gerichte

gezo=

gezogen werden kann, ist in ihrer Allgemeinheit dem Verhältnisse, in welchem die deutschen Bundesstaaten mit einander stehen, nicht angemessen.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsraths hierdurch Folgendes:

§. 1. Der Artikel 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Zivil-Gesetzbuchs soll der Regel nach gegen die Unterthanen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der in jenen Provinzen bestehenden Prozeßordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verpflichteten gehören, nicht mehr in Anwendung kommen, und daher kein Unterthan der deutschen Bundesstaaten aus Klagen solcher Art vor Unsere rheinische Gerichte mehr gezogen werden, die in den §§. 2. bis 7. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 2. Bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, dürfen auch Klagen aus demselben fernerhin verfolgt werden, wenn der ausländische Verpflichtete sich im Bezirke eines oder des andern §. 1. gedachten Gerichtes aufhält, und ihm die von dem Vergleichsamte oder von dem Landgerichte erlassene Vorladung eingehändigt worden ist.

§. 3. Bei demjenigen Gerichtsstande in Unsern Rheinprovinzen, unter welchem ein Ausländer fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, kann er auch mit Klagen wegen solcher Verwaltung belangt werden, selbst wenn er nicht von Gerichtswegen als Verwalter bestellt oder Vormund ist. Dieser Gerichtsstand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendiget, und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

§. 4. Wenn ein Real- oder Personalarrest in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt worden ist, so kann auch die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.

§. 5. Wenn ein Einländer von einem Ausländer belangt wird, so muß letzterer in Ansehung der Gegenforderungen des ersteren auch bei den diesseitigen Gerichten Recht nehmen, wenn auch das Gericht, bei welchem die Klage anhängig ist, in der Materie nicht kompetent seyn sollte.

§. 6. Provokations-Klagen können gegen Ausländer bei demjenigen inländischen Gerichte angestellt werden, vor welches die provocirte Hauptklage gehöret.

§. 7.

§. 7. Gegen diejenigen deutschen Staaten, oder gegen Provinzen derselben, worin der im Artikel 14. des gedachten Zivilgesetzbuches enthaltene Grundsatz gegen Unsere Unterthanen angewendet wird, bleibt derselbe, so lange dies der Fall ist, auch in Unseren Rheinprovinzen in Kraft.

§. 8 Die Vorschrift des §. 1. unter den in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen, kommt bei allen Klagen, welche von nun an angebracht werden, zur Anwendung, wenn auch die in Anspruch genommene Verpflichtung schon vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entstanden ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 2ten Mai 1823.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.